

Ansprechperson für  
diesen Unterschriftenbogen  
CH-0000 Musterhausen

Musterhausen, 24. April 2009

**Einschreiben**

Baubehörde  
Musterstrasse 5  
Postfach  
0000 Musterhausen

**Betrifft:** Baupublikation im Amtsblatt Nr. 00 vom 6. April 2009

**Bauherrschaft:** Orange Communications SA, vertreten durch Alcatel-Lucent Schweiz AG,  
Stauffacherstrasse 65/15b, 3014 Bern

**Projekt:** Neubau Mobilfunkkommunikationsanlage UMTS Netz, Parzelle Nr. 0,  
Baugesuchs-Nr.: 0000/2009

**Projektverantwortliche Person:** Alpine-Energie Schweiz AG, Bifang 18, 4665 Oftringen

Sehr geehrte Damen und Herren

**Hiermit erheben folgende Personen Einsprache gegen obiges Bauvorhaben:**

---

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....

---

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....

---

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

Name: ..... Datum: .....  
Vorname: ..... Unterschrift:  
Strasse: .....  
PLZ/Ort: .....  
.....

## Anträge:

1. Das Baugesuch für die Antennenanlage am vorgesehenen Standort, inmitten der Ortskernzone, sei nicht zu genehmigen bzw. nicht zu bewilligen.
2. Im Falle, dass die zuständige Behörde eine Genehmigung bzw. Bewilligung erteilen möchte, seien die folgenden Nachweise zu erbringen:
  - Dass die Strahlenbelastung in der Gemeinde [Musterhausen](#) zu keinem Zeitpunkt und an keinem Ort die Grenzwerte gemäss der NIS-Verordnung übersteigt. Sollten die Grenzwerte von der Mobilfunkanlage überschritten werden, kann diese von der Aufsichtsbehörde sofort stillgelegt werden.
  - Dass allen betroffenen Personen, wohnhaft und / oder arbeitend in [Musterhausen](#), schriftlich die Haftung für gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche aus der Mobilfunkanlage resultieren und Schadenersatzzahlungen für die Wiedergutmachung zugesichert wird.
  - Dass den Eigentümern der betroffenen Grundstücke eine angemessene Entschädigung für die Wertverminderung ihrer Liegenschaften und Grundstücke, welche ihnen durch den Bau der Mobilfunkanlage entsteht, ausbezahlt wird.

Die Bewilligung sei erst nach Vorliegen der entsprechenden Vereinbarungen zu erteilen.

## Begründung:

### A) Gesundheitsgefährdende Immissionen

Dem im schweizerischen Umweltschutzgesetz verankerten Vorsorgeprinzip ist nicht Genüge getan. Die Einsprecher halten die Anlagegrenzwerte, welche von einer veralteten Rechtslage her, gleichzeitig als Vorsorgewerte des USG deklariert werden, als absolut ungenügend.

Zahlreiche Studien belegen mittlerweile, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Mobilfunk-basissender, bereits weit unter den geltenden gesetzlichen Grenzwerten eintreten. Nicht abschliessend seien hier etwa genannt:

- Ecolog-Studie von 2000
- Santini-Studie von 2002
- Niederländische Regierungs-Studie (TNO-Report) von 2003
- Netanya- und Naila-Studie von 2004

Sogar die erwähnte Ecolog-Studie, die im Auftrag Deutscher Mobilfunkbetreiber erarbeitet wurde und ein leicht beschönigendes Bild der gegenwärtigen Situation darstellt, kommt zum Schluss, dass beim Kenntnisstand von 2000 ein Vorsorgegrenzwert von 1.94 V/m angebracht wäre. Der bestehende Anlagegrenzwert von 6 V/m für UMTS ist also viel zu hoch.

Derzeit läuft noch das nationale Forschungsprogramm NFP 57 mit dem Titel „Nichtionisierende Strahlung - Umwelt und Gesundheit“. Unter der Annahme, dass den Behörden die Gesundheit der Bevölkerung wichtiger ist, als die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen, gehen die Einspre-

cher selbstverständlich davon aus, dass vor Abschluss des NFP 57 überhaupt keine Mobilfunkanlagen mehr bewilligt werden. Zu diesem Programm ist aber zu bemerken, dass 5 von 8 Mitgliedern der Leitungsgruppe, der Industrie nahestehen, weshalb deren Unabhängigkeit stark in Zweifel gezogen werden muss (siehe Anfrage Teuscher im Nationalrat, Geschäfts-Nr.: 07.1041).

Falls die projektierte Mobilfunkanlage tatsächlich gebaut und in Betrieb gesetzt würde, hätten im Speziellen auch die Kinder in der Schule, im Kindergarten und auf dem viel genutzten Spiel- und Sportplatz unter einer erhöhten Strahlenbelastung zu leiden.

Wie sollen Eltern die Gesundheit ihrer Kinder schützen und erhalten, wenn diese immer noch mehr nichtionisierender Strahlung ausgesetzt sind?

### **B) Der Schwindel mit den „vorbildlichen“ Schweizer Anlagegrenzwerten**

Die angeblich auf 10% der üblichen in Europa abgesenkten Werte sind nicht etwa ein Entgegenkommen an die Schweizer Bevölkerung, sondern eine bereits bestehende, rein physikalische Angelegenheit, ohne geringste Anstrengung seitens der Mobilfunkbetreiber. Da diese Werte sowie so nur in Innenräumen gelten, ergeben sich diese in der Nähe von Antennen völlig automatisch durch die Gebäudedämpfung und durch die Abweichung aus den Senderichtungen. Die Ausbreitung nichtionisierender Strahlung erfolgt sehr ähnlich dem Licht. Jeder der schon einmal fotografiert hat weiss, dass im Innern von Gebäuden automatisch 10mal weniger Licht herrscht.

Es gibt im benachbarten Ausland keine einzige vermessene Anlage, in welcher die so genannten Schweizer Vorsorgewerte nicht automatisch eingehalten werden. Diese Pseudo-Vorsorgewerte von 6V/m der NISV sind deshalb zur Erfüllung des Vorsorgeauftrages im Umweltschutzgesetz nicht brauchbar. Sie wurden lediglich als „Vorsorgewerte“ benannt, um das Volk in falscher Sicherheit zu wiegen.

FAZIT: Der Vorsorgeauftrag des Umweltschutzgesetzes wird völlig missachtet und der Bevölkerung wird eine falsche Vorsorge vorgetäuscht.

Diese Erkenntnisse sind relativ neu und erst nach intensiver Messtätigkeit der Fachstelle nichtionisierende Strahlung der Schweizerischen Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener ans Tageslicht gekommen.

### **C) Ortsbildschutz**

Das Standortgebäude der geplanten Mobilfunkanlage befindet sich im Bauinventar des Kantons [Musterlingen](#) und wurde als „kommunal zu schützen“ klassifiziert.

*(siehe Anhang 1)*

Nutzungsänderungen und bauliche Massnahmen sind bei einer geschützten Baute nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt im Sinne der Substanzerhaltung zu erfolgen.

Ausserdem befinden sich weitere, effektiv geschützte, Objekte in unmittelbarer Nähe zur projektierten Mobilfunkanlage und wären mit dieser zusammen vom öffentlichen Raum aus wahrnehmbar. Insbesondere die Denkmalschutzzone um die Kirche wäre zusammen mit der Anlage sichtbar.

*(siehe Anhang 2)*

Im Weiteren erscheinen die projektierten UMTS-Antennen rein optisch als überdimensionierte Abluftrohre und fallen deshalb unter die kommunalen Vorschriften über Dachaufbauten.

*(siehe Anhang 3)*

Somit müsste die Mobilfunkanlage „Harmonie mit der darunter liegenden Fassade“ aufweisen und zusammen mit dem Standortgebäude ein „ansprechendes Gesamtbild“ ergeben, was bei Bau der Anlage klarerweise nicht vorliegen würde.

Ausserdem wären gemäss „Zonenreglement Siedlung“ der Gemeinde [Musterhausen](#) Sonnenkollektoren, Parabolantennen etc. (also auch UMTS-Antennen in Form überdimensionierter Abluftrohre) nur auf untergeordneten Nebengebäuden zulässig, dürften nur wenig einsehbar sein und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

FAZIT: Das Ortsbild der Gemeinde [Musterhausen](#) würde durch den Bau der Mobilfunkanlage unzulässig gestört, da unter anderem am Standortgebäude, welches für die Gemeinde von kulturhistorischer Bedeutung ist, bauliche Massnahmen vorgenommen würden.

#### **D) Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist nicht sichergestellt**

Im Standortdatenblatt wird die äquivalente Strahlungsleistung der einzelnen UMTS-Antennen (ERP) mit lediglich 600W angegeben. Gemäss Auskunft von Fachleuten ist aber die Funktion von UMTS erst ab einer Sendeleistung von ca. 1200W pro Sektor gewährleistet. Die deklarierten Sendeleistungen von 600W sind also schlicht unglaubwürdig und es scheint beinahe, als solle der Laie bewusst über diesen Umstand getäuscht werden.

Gemäss Art. 3 Abs. 9 NISV ist die ERP „die einer Antenne zugeführte Sendeleistung, multipliziert mit dem Antennengewinn in Hauptstrahlrichtung, bezogen auf den Halbwellendipol“. Legt man diese Berechnungsformel zugrunde, ergibt sich eine maximal mögliche Sendeleistung von bis zu 9000W pro Sektor.

*(siehe Datenblatt der Antenne, Anhang 3)*

Dazu das Bundesgericht in Urteil 1A.160/2004 vom 10.3.2005:

(...)Die Sendeleistung der Mobilfunkstationen kann vom Netzbetreiber mittels Fernsteuerung reguliert werden, allerdings nur bis zur Maximalleistung der verwendeten Senderendstufen (vgl. BGE 128 II 378 E. 4.2 S. 380). Ist die im Standortdatenblatt deklarierte ERP niedriger als die maximale Strahlungsleistung der Anlage, so besteht keine Gewähr dafür, dass die Grenzwerte im Betrieb tatsächlich eingehalten werden, da die Strahlungsleistung jederzeit mittels Fernsteuerung erhöht werden könnte. Die Anwohner von Mobilfunkanlagen haben jedoch ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Einhaltung der NIS-Grenzwerte durch objektive und überprüfbare bauliche Vorkehrungen gewährleistet wird.(...)

(Ebenfalls können die vertikalen Senderichtungen ferngesteuert verändert werden. Die Veränderung der Sendeleistung und / oder des Einstellwinkels kann in benachbarten Häusern und Höfen zu massiven Grenzwertüberschreitungen führen.)

Um dieses Urteil über die überprüfbaren baulichen Vorkehrungen zu unterlaufen, haben Mobilfunkbetreiber, Kantonale Umweltämter (zusammengeschlossen im sogenannten Cercle Air) das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Kommunikation gemeinsame Sache gemacht und den Einbau eines sogenannten Qualitätssicherungssystems (QS-System) in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber verlangt und mitentwickelt. Das Funktionieren dieses softwaremässig eingebauten Systems ist jedoch höchst fragwürdig bis unglaubwürdig.

In sämtlichen der zahlreichen Bundesgerichtsurteile zu diesem Thema, spricht das höchste Gericht davon, dass die Vollzugsbehörden (Kantone und Gemeinden) fortan mittels Stichproben zu beweisen haben, dass das QS-System ein taugliches Instrument zwecks Überprüfung der Einhaltung der deklarierten Sendeleistungen und Einstellwinkel sei.

In mehreren Beschwerdeverfahren wurde beim Bundesgericht wiederholt darauf hingewiesen, dass sich solche unangemeldeten Stichproben logischerweise nur von ferne, das heisst nur online, mittels Datenleitungen zu den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber und mit der erforderli-

chen Soft- und Hardware bei den kantonalen Umweltschutzämtern und dazu noch mit speziell ausgebildetem Personal vornehmen lassen.

Wie die „Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener“ aus sicherer Quelle weiss, verfügte auch Ende März 08 noch kein einziger Kanton und keine einzige Gemeinde über die zu diesen Stichproben notwendigen Datenleitungen, die erforderliche Hard- und Software, sowie das erforderliche Personal. Die Vereinigung der Kantonalen NIS-Fachstellen hat sich im Sommer 2008 auf folgende Behauptung geeinigt:

*Zitat: „Gegenwärtig führen die kantonalen NIS-Fachstellen Stichprobenkontrollen bei den Mobilfunkbetreibern durch. Die Auswahl der zu prüfenden Mobilfunkbasisstationen findet spontan vor Ort beim Netzbetreiber, das heisst in dessen Betriebszentrale statt. Dabei werden die aktuell eingestellten Betriebsdaten mit den bewilligten Werten verglichen.“ Zitat-Ende*

Aus verschiedenen neuen Beschwerdeverfahren (auch beim Bundesgericht) geht eindeutig hervor, dass diese sogenannten unangemeldeten Stichprobenkontrollen nur gegen Voranmeldung, mit einer Vorlaufzeit von 5 bis 10 Arbeitstagen, erfolgen können.

Und im Kanton Solothurn bestätigte am 16. März 2009 an einer Augenscheinverhandlung in Hägendorf ein kantonaler Chefbeamter des Amtes für Umwelt, dass bei ihnen überhaupt niemand Zeit habe, um in den Steuerzentralen die vom BAFU verlangten Stichproben durchzuführen.

Das wird in andern Kantonen, insbesondere im Kanton [Musterfingen](#), kaum anders sein.

Bisher haben sämtliche Gerichtshöfe der Schweiz sämtlichen Beschwerdeführern einen Augenschein sowohl bei den kantonalen Umweltämtern, wie in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber, wie auf dem Bundesamt für Kommunikation in Biel, strikte verweigert.

Wir bezweifeln deshalb, dass solche Systeme überhaupt existieren, und wenn doch, ob diese überhaupt funktionsfähig sind. Andernfalls hätte man diese längst vorführen dürfen.

#### **E) Die Nicht-Messbarkeit von UMTS**

Die UMTS-Strahlung kann nach wie vor nicht genau genug gemessen werden. Die akkreditierten Messgeräte weisen unakzeptable Messdifferenzen auf.

Nach den an 8 verschiedenen Messgeräten vorgenommenen „Ausbesserungen“ durch das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung im Sommer 06, beträgt die Ungenauigkeit dieser Geräte immer noch sagenhafte  $\pm 30\%$ .

(siehe Anhang 4; kompletter Bericht einsehbar unter: <http://www.metas.ch/2006-218-598>)

Das heisst also, eine durch eine akkreditierte Messfirma festgestellte UMTS-Strahlung von 6 V/m (Grenzwert eingehalten) könnte ebenso gut nur 4.2 V/m sein, aber ebenso gut auch 7.8 V/m betragen. Das hat mit seriöser Messtechnik nun wirklich nichts zu tun.

Beim Umweltamt Solothurn redet man von einer Ungenauigkeit von  $\pm 40\%$  und beim Kanton Schwyz sogar von  $\pm 45\%$ .

Solche „Toleranzen“ werden in der Fachwelt mit „Wahrsagen statt Messen“ betitelt.

FAZIT: Mit solch unzuverlässigen und ungenauen Messgeräten ist die Einhaltung der Grenzwerte nicht im Entferntesten gewährleistet. Die Baubewilligung ist deshalb zu verweigern.

#### **F) Wertverminderung von Liegenschaften**

Laut der TV-Sendung Kassensturz vom 20.5.2003, gaben Schätzungsbeamte von Banken und Versicherungen Wertverminderungen von 10 bis 40% und in Einzelfällen bis unverkäuflich bekannt, falls in der Nachbarschaft gut sichtbare Mobilfunkantennen stehen.

Gemäss Fachleuten sieht das in der Praxis so aus:

10% Wertverminderung als Grundlage, sobald sich ein Mobilfunksender in der Nähe befindet, dann für jedes V/m zusätzliche Feldstärke je 10% Zuschlag. Das heisst bei 2V/m beträgt die

Wertverminderung 20%, bei 3V/m = 30% und bei 4V/m = 40%. Was darüber ist, muss von vornherein als unverkäuflich bezeichnet werden. Diese Zahlen werden vom Liegenschaftsmarkt diktiert und richten sich nicht danach, ob irgendwelche Immissions- oder Anlagegrenzwerte eingehalten sind oder nicht. Praktisch jeder interessierte Käufer einer Liegenschaft fragt nach Mobilfunksendern in der Nähe des Kaufobjektes. Viele potentielle Käufer lassen heute vor dem Kauf sogar Strahlungsmessungen durchführen.

Nichtionisierende Strahlung wird gemäss USG dem Rauch, Lärm oder lästigen Dünsten gleichgesetzt und nach Art. 684 und 679 ZGB ist der Grundeigentümer dafür verantwortlich.

Dazu das Bundesgericht in Urteil 1P.68/2007 vom 17.8.2007:

(..)Mobilfunkantennen können bewirken, dass Liegenschaften und Wohnungen schwerer verkäuflich oder vermietbar werden und Druck auf den Kaufpreis oder den Mietzins entsteht. Umweltrechtskonforme Mobilfunkanlagen können unerwünschte Auswirkungen dieser Art auslösen, obwohl von ihnen zurzeit keine erwiesene gesundheitliche Gefährdung ausgeht. Solche psychologische Auswirkungen werden auch als ideelle Immissionen bezeichnet, welche grundsätzlich neben dem zivilrechtlichen Schutz (Art. 684 ZGB) durch planungs- und baurechtliche Vorschriften eingeschränkt werden können (vgl. dazu Wittwer, a.a.O. S. 97 f.; Marti, a.a.O. S. 213).(...)

### **G) Keine Notwendigkeit der Anlage**

Ein öffentliches Interesse für Mobilfunkanlagen ist gesetzlich nirgends festgeschrieben und ergibt sich auch sonst aus keiner Tatsache. Laut Fernmeldegesetz ist das öffentliche Interesse mit dem bestehenden Festnetz genügend abgedeckt. Ein öffentliches Interesse für eine Mobilfunkanlage könnte bestenfalls in einer Alpsiedlung über 2000 m.ü.M. bestehen, wo kein Kabelnetz mehr vorhanden ist.

Wenn sich einige Interessierte lautstark bemerkbar machen, weil sie möglicherweise mit dem Handy erst beim 2. oder 3. Versuch eine Verbindung erhalten, vertreten diese ein Interesse einer verschwindend kleinen Minderheit und nicht ein Interesse der Öffentlichkeit.

Dem Handy kann bestenfalls der Status eines Spielzeuges zuerkannt werden. 60% des Umsatzes der Mobilfunkbetreiber werden denn auch mit Kindern gemacht. 30% mit unnötigen Erwachsenengesprächen untergeordneter Bedeutung und nur 10% aus wirtschaftlichen Gründen. Notfälle machen weit weniger als 1% aus. (Quelle: Schweizer Wirtschaftszeitungen) Wobei zu betonen ist, dass in Katastrophenfällen, wenn die öffentliche Stromversorgung ausgefallen ist, die Handynetze nur gerade 30 Minuten erhalten bleiben (Erfahrungen mit dem Orkan „Lothar“).

Im Speziellen liegt absolut keine Notwendigkeit einer Mobilfunkanlage für UMTS vor, da die Mobilfunkbetreiber Swisscom und Orange bereits mittels GSM die Gemeinde [Musterhausen](#) lückenlos abdecken.

### **H) Keine Versorgungspflicht**

Für die geplante Mobilfunkanlage kann keine Versorgungspflicht der Mobilfunkbetreiber angeführt werden.

Auszug aus den Konzessionsbestimmungen:

„Die Versorgung einer Region gilt als sichergestellt, wenn die Nutzfeldstärke mindestens folgende Werte aufweist: 0.00014 V/m im 900 MHz-Band und 0.00035 V/m im 1800 MHz-Band“ (Siehe auch Bundesgerichtsurteil 1A.10/2001/sta vom 8.4.2002)

Diese Nutzfeldstärken sind in unserer Region klarerweise aufgrund der bestehenden Mobilfunkantennen von Swisscom und Orange um ein Mehrfaches überschritten.

Die geplante Anlage dient lediglich der Umsatz- und Gewinnsteigerung der Mobilfunkgesellschaften und keiner qualitativen Verbesserung des Mobilfunknetzes.

Laut Angaben der Firma Orange funktioniert ein Handy selbst noch bei einer minimalsten Feldstärke von -104dBm, das sind 0.000004 V/m. Dazu braucht es die projektierten Antennen nicht.

**I) Die NISV verstösst gegen verfassungsmässige Grundrechte**

Die NISV setzt folgende in der Bundesverfassung garantierten Menschenrechte ausser Kraft:

Art. 10:

Abs. 1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.(..)

Abs. 2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Abs. 3 Folter und jede andere Art (..) erniedrigender Behandlung (..) sind verboten.

Die NISV setzt diese Grundrechte faktisch ausser Kraft. Elektrosensible Personen werden oft psychiatrisiert, ja sogar zwangspsychiatrisiert und häufig auch anderen erniedrigenden Behandlungen ausgesetzt. Die Bewegungsfreiheit elektrosensibler Personen wird wegen der zahllosen Mobilfunkantennen äusserst stark eingeschränkt.

[Musterhausen, 24. April 2009](#)